

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK "UTZMANNSDORF"



3.4 GEHÖLZPFLANZUNGEN (CA. 2.020 QM, DAVON CA. 430 QM INNERHALB AUSGLEICHSFÄCHE A3)

DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG (IM NORDEN UND NORDWESTEN 3-REIHIG MIT MIND. 10% HEISTERN; IM WESTEN, SÜDEN UND OSTEN 2-REIHIG, NUR MIT STRÄUCHERN), ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE UND ABSCHNITTWEISE ALS NATURSCHUTZFÄCHLICHE AUSGLEICHSFÄCHE (A3).

PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5-7 STÜCK EINER ART. REIHEABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT, HEISTER EINZELN EINGESTREUT; AUSSCHLIEßLICH AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL ZULÄSSIG

BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2 BÄUME 2. WUCHSKLASSE (KLEIN- BIS MITTELKRONIG); MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DER INNEREN PFLANZREIHE IM NORDEN UND NORDWESTEN

ACER CAMPESTRE – FELD-AHORN
CARPINUS BETULUS – HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM – VOGEL-KIRSCH
SALIX CAPREA – SAL-WEIDE
SORBUS AUCUPARIA – EBERESCHE

STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60-100 CM

CORNUS SANGUINEA – ROTES HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA – HASELNUSS
CRATAEGUS MONOCYNA – EINGRIFFLIGER WEISSDORN
CRATAEGUS LAEVIGATA – ZWEIFRÜHLIGER WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS – PFAFFENHÜTCHEN
LONICERA XYLSTEUUM – HECKENKIRSCH
PRUNUS SPINOSA – SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS – KREUZDORN
ROSA CANINA – HUNDS-ROSE
SAMBUCUS RACEMOSA – TRAUBEN-HÖLUNDER
VIBURNUM OPULUS – GEMEINER SCHNEEBALL

3.5 GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AOBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN, 4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN

3.6 ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER

3.7 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBS-EINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWELN NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

3.8 DIE EINGRÜNUNG DER PV-ANLAGE IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTWEISES AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

3.9 KLEINFÄCHIGE GELÄNDEMÖDLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABRÄUNEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

3.8.1 FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT: KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN, KEINE KALKUNG

ERMITTLUNG KOMPENSATIONSBEDARF:

Kategorie	Eingriffliche Fläche innerhalb der Baugrenze	Faktor	Erforderliche Kompensationsfläche
Kategorie I: Acker, Typ B	23.940 m²	0,2	4.788 m²
Kategorie II: Grünland, Typ B	12.920 m²	0,5	6.460 m²
Gesamt	36.860 m²		11.248 m²
Abschlag 50% aus 11.248 m²			mind. 5.624 m²

3.8.2 DIE KOMPENSATION ERFOLGT DURCH:

- EXTERNE AUSGLEICHSFÄCHEN A1 UND A2; ANERKANNTE KOMPENSATION: 3.910 QM (S. GESONDERTE AUSGLEICHS-BEBAUUNGSPLAN ANLAGE-NR. 1)
- INTERNE AUSGLEICHSFÄCHE A3 (FLNR: 386/7 DMKG. LANDORF) ENTWICKLUNGSZIELE: ARTENREICHES EXTENSIVGRÜNLAND IM KOMPLEX MIT STREUBESTAND UND HECKEN
- FLÄCHENGRÖSSE REAL: 3.430 QM
- ANERKENNUNGSFAKTOR 0,5
- ANERKANNTE FLÄCHENGRÖSSE: 1.715 QM

ANERKANNTE KOMPENSATION GESAMT: 5.625 QM

3.8.1 PFLANZUNG VON 11 OBSTBÄUMEN AUF AUSGLEICHSFÄCHE A3

- MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, 2 X VERPFLANZT, STU 10-12 CM
- PFLANZUNG IN ENGMASCHIGES DRAHTGEGLECHT ZU SCHUTZ DER WURZELN VOR WÜHLMÄUSEN
- BAUMSTÜTZEN, VERBISS- UND FEGESCHUTZ ANBRINGEN
- PFLANZABSTAND: MIND. 15 M
- VERWENDUNG REGIONALER ODER LOKALER SORTEN, IN ABSTIMMUNG MIT DER KREISFACHBERATUNG DES LANDKREISES STRAUBING
- BOGEN
- KEINE KALKUNG DER STÄMME.

3.8.2 WIRTSCHAFTSGRÜNLAND, EINGESTUFT ALS WÄSSIG ARTENREICH, DERZEIT INTENSIV GENUTZT

ENTWICKLUNGSZIEL: ARTENREICHES EXTENSIVGRÜNLAND IM KOMPLEX MIT STREUBESTAND

PFLEGE:

- INNERHALB DER ERSTEN 5 JAHRE AUSGAGERUNG DURCH DREI-MALIGE MAH 2-3 JAHRE
- 1. SCHNITT: 20.05. BIS 01.06.
- 2. SCHNITT: 15.07. BIS 30.07.
- 3. SCHNITT: 01.09. BIS 30.09. (OPTIMAL IN 1. SEPTEMBERHALFTE)
- DANACH ZWEIMALIGE MAH 2 JAHRE, SCHNITZZEITRÄUME: 1. SCHNITT 15.06. BIS 30.06.
- 2. SCHNITT 01.09. BIS 30.09. (OPTIMAL IN 1. SEPTEMBERHALFTE)
- MAHD JEWELN UNTER ABFUHR DES MÄHGUTES (KEINE MULCHMAHD)
- BEIM AUFTRETEN VON PROBLEMKRÄUTERN ODER NEOPHYTEN PFLEGE IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ANPASSEN.
- FLÄCHE: CA. 2.520 QM

3.9 GREIFVÖGELSTÄNGEN
4 STÜCK IM SÜDLICHEN RANDSTREIFEN

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 46.780 QM

4.2 SICHERHEITS-EINZÄUNUNG MASCHENDRÄHT, OK BIS 2,25 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG

4.2a IMMISSIONSSCHUTZ ZUR VERMEIDUNG VON BELÄSTIGUNGEN DURCH LICHTENWIRKUNGEN IN DER NACHBARSCHAFT IST ENTLANG DER SÜDWEST-, SÜD- UND OSTSEITE DER PHOTOVOLTAIKANLAGE EIN AUSREICHEND DIMENSIONIERTES SICHERHEITSNETZ AM SICHERHEITSAUßEN ZU INSTALLIEREN. ES IST DABEI EINE NETZHÖHE VORZUSEHEN, DIE MINDESTENS DER MODULHÖHE (OBERKANTE) ENTSpricht. BEI DER AUSFÜHRUNG DES GEBÄUDES FÜR DIE WECHSELRICHTER UND DEN TRAFIO IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE BESTIMMUNGEN DER 26. BLSCHV AUSREICHEND BEACHTET WERDEN.

4.3 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIEßLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GLT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.

ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG AUCH DER GEHÖLZHECKEN – SOWOHL DER SEITLICHEN EINGRÜNUNG WIE AUCH DER AUSGLEICHSFÄCHE – NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNATSCHG HANDELT. DIE JEWELN GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR-, BIOTOP- UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.

4.3a DERZEITIGER GRÜNLANDANTEIL 43%
DERZEITIGER ACKERANTEIL 57%

ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT; VORGEgebenES VERHÄLTNIß GRÜNLAND:ACKER = 43% : 57% (ANALOG DER AUSGANGSNUTZUNG)

DAMIT EINHERGEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.4 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

FÜR DIE FESTGESTZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DER GEMEINDE VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN.

4.5 EINFAHRTSBEREICH

4.6 MASSANGABEN

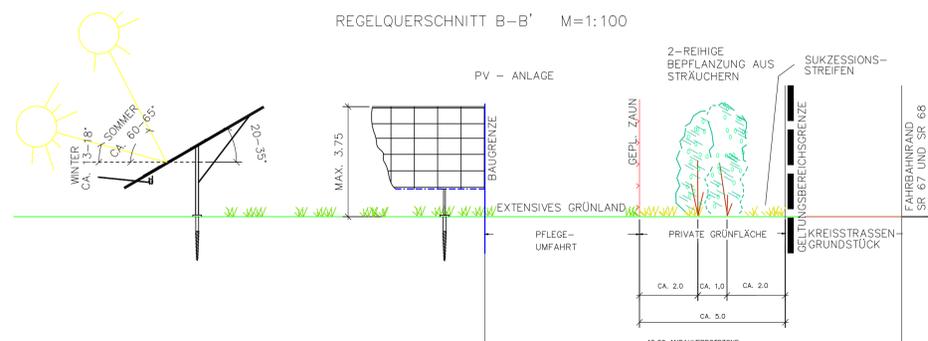
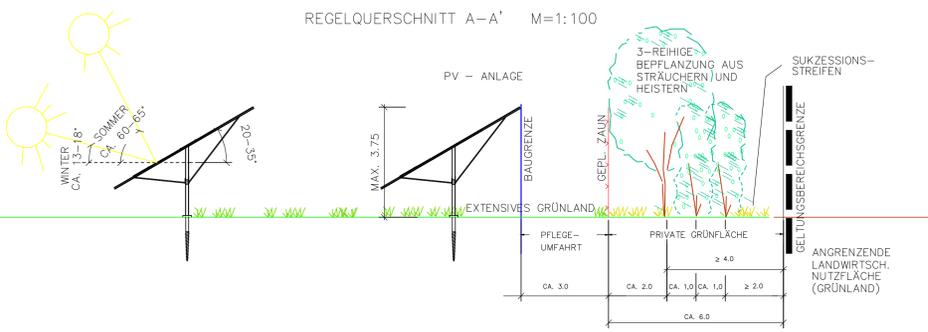
II. PLANLICHE HINWEISE

- GEMEINDEGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. WOHN- UND NEBENGEBAUDE
- HÖHENLINIEN IN M. U. NN (NACHRICHTLICH AUS DEM BAYERNATLAS ÜBERNOMMEN)
- BEISPIELHAFT DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBENGEBAUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN
- PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
- BETRIEBSSTATIONEN-GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFIO) ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND – FARBEN: SATTEL- ODER FLÄCHDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN
- VORHANDENE GEHÖLZE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN, MIT SCHUTZZONENBEREICH BEI-DEREITS DER LEITUNGSACHSE VON JE 10 M; KEINE HEISTER IM SCHUTZZONENBEREICH
- AMTLICH KARTIERTER BIOTOP MIT NUMMER

BEISPIELBILD FÜR FREIWACHSENDE HECKEN ZUR EINBINDUNG DER PV-ANLAGE IN DIE UMGEBUNG



Die mit roter Schriftfarbe hervorgehobenen Textstellen markieren - nur zur Kennzeichnung für die erneute öffentliche Auslegung - die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen zur Planversion der 1. öffentlichen Auslegung.



I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 **SO PFLANZANLAGE**

SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE GEM. § 11 BAUNVO

- INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG; FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIEßUNGSWEGE NUR IN WASSERGEUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE:

- BETRIEBSGEBÄUDE: MAX. WANDHÖHE 3,0 M
- BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE
- MODULREIHEN: MAX. 3,75 M
- BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE BIS ZUR OBERKANTE DER MODULKONSTRUKTION

2.2 ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIND. 4,20 M (=FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)

2.3 ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHE: 20 – 35°

2.4 BAUGRENZE (=EINGRIFFSFLÄCHE) CA. 36.860 QM NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.

2.5 ANBAUVERBOTSZONEN ZU DEN FAHRBAHNRÄNDERN DER SR 67 UND 68; MODULE HIER NICHT ZULÄSSIG

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜNUNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN

GESAMT CA. 3.565 QM

3.2 EXTENSIVS GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG; ERGÄNZENDE ANSAAT MIT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIEßLICH AUS STANDORTGEMÄSSEM, AUTOCHTHONEM SAATGUT; MAHD 2-3 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGS- MASSNAHMEN, ALTERNATIV ZUR REGELMÄSSIGEN MAHD IST EINE SCHAFFBEWIDUNG ZULÄSSIG

3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGETE RANDSTREIFEN; SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHÖDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK "UTZMANNSDORF"

GEMEINDE: STALLWANG
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

MASSTAB 1:1000

GEODATISCHEN DATEN:
© Bayerische Vermessungs-verwaltung 2017
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Verarbeitet aus der amtlichen bay-erischen Höhenferkunde vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zwi-schen-näherlich interpoliert. Zur Höhenent-nahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenhei-ten sowie der ver- und entwor-fenen geotechnischen Einrichtun-gen aus Zeichnungen und Text abge-leitet werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns die Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

26.11.20 Erneuter Auslegungsbeschl. ES/HA
16.07.20 Auslegungsbeschl. ES/HA
19.03.20 Auslegungsbeschl. ES/HA
Geß. Anlass vom
Gepr. Januar 2020 ES
Bes. Januar 2020 HU

AUFGESTELLT VON: LANDWIRTSCHAFTLICHE UNIVERSITÄT BAYERN (LWUB) 154 792

19-92

Dr.-Ing. Gerald Seber
Landwirtschaftsingenieurwesen
FON: 09422/9054-50, FAX: 8054-51
ELSA-BRÄUNSTROM-STR. 3, 84327 BOGEN
Info@lwg.uni-bayern.de | www.lwg.uni-bayern.de

Dr. Max Dieltz